

# STATUTEN

des

**frauenforum Schneisingen-Siglistorf**



---

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **frauenforum Schneisingen-Siglistorf** besteht ein im Jahr 1877 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schneisingen.

## II. ZWECK UND AUFGABEN

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen aus den Gemeinden Schneisingen und Siglistorf. Das frauenforum erfüllt Aufgaben im gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Bereich, vorab in den Gemeinden Schneisingen und Siglistorf. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er steht jederfrau offen, gleich welcher Nationalität und Religion. Er ist ein Ortsverein des Aargauischen Katholischen Frauenbundes AKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des frauenforums sind insbesondere:

- 3.1 Förderung der Frauenbildung in persönlichen, gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Bereichen.
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und religiösen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und mit Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund (AKF) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau ab dem 18. Lebensjahr werden, die bereit ist, an der Erfüllung vorgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Leitungsteam-Mitglied zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Neuaufnahme.

Der Vereinsaustritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch eine Vertretung ausgeübt werden.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins und Beschlüsse des Vereins zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Über 80-Jährige, Mitglieder des Leitungsteams sowie Leiterinnen der Untergruppen sind vom Beitrag befreit.

An den Vereinsanlässen und Vereinsversammlungen ist das Leitungsteam berechtigt, Fotos und Bildaufnahmen von den Mitgliedern zu erstellen und diese zur Publikation des Anlasses in Zeitungen, auf der Homepage und weiteren Medienkanälen zu veröffentlichen bzw. an die Medien weiterzugeben. Sollte ein Mitglied mit der Ablichtung und/oder Publikation von sich selbst nicht einverstanden sein, hat es dies während der Veranstaltung dem Fotografen oder der Organisatorin mitzuteilen.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Das Leitungsteam
- c) Die Rechnungsrevisorinnen

#### **A. Vereinsversammlung**

#### **Art. 7 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies das Leitungsteam oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

Das Leitungsteam bestimmt das Datum, die Uhrzeit und den Tagungsort der Vereinsversammlung.

Unter besonderen Umständen kann das Leitungsteam beschliessen, dass eine virtuelle oder hybride Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln oder einer Abstimmung bzw. Wahl auf elektronischem Weg durchgeführt wird. Das Leitungsteam regelt die Verwendung der elektronischen Mittel und sorgt für eine ordnungsgemässe Durchführung der Vereinsversammlung.

### **Art. 8 Einberufung, Anträge**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch das Leitungsteam mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge der Mitglieder sind dem Leitungsteam bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

An der Vereinsversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- c) Abnahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes für das neue Jahr
- e) Wahl der Mitglieder des Leitungsteams und der Rechnungsrevisorinnen
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Behandlung der eingegangenen Anträge
- h) Behandlung von weiteren Geschäften, welche das Leitungsteam vorlegt
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die allfällige Stilllegung oder Auflösung des Vereins

### **Art. 10 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, wenn sie selbst direkt betroffen sind (Ausstandspflicht).

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wo nichts anders vorgesehen, das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsteam. Ergibt sich Stimmgleichheit auch im Leitungsteam, so hat die Vorsitzende, in ihrer Abwesenheit die Aktuarin, den Stichentscheid.

## **B. Leitungsteam**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Das Leitungsteam besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende
- Aktuarin
- Kassierin
- Weitere Ressort-Leiterinnen

Das Leitungsteam organisiert sich selbst.

### **Art. 12 Amtszeit**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Leitungsteams beträgt drei Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

### **Art. 13 Aufgaben**

Das Leitungsteam führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b) Aufstellung eines Jahresprogrammes
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- d) Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- e) Gründung, Begleitung und Auflösung von Untergruppen und Projektgruppen
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Beitrag von jährlich CHF 2'000.-
- h) Ausführung der an der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse
- i) Führung einer Mitgliederliste
- j) Interne und externe Kommunikation

### **Art. 14 Vertretung**

Die Rechtsverbindlichkeit ist durch die kollektive Unterschrift der Aktuarin und eines Mitgliedes des Leitungsteams gewährleistet. Für die laufenden Geldgeschäfte kann das Leitungsteam der Kassierin Einzelunterschrift erteilen.

## **C. Rechnungsrevisorinnen**

### **Art. 15 Revisionsstelle**

Zwei Revisorinnen, die nicht Mitglied des Leitungsteams sein dürfen, prüfen alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Vereinsversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 16 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den jährlichen von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen, jährlichen Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zinsen aus dem Vereinsvermögen sowie allfälligen Zuwendungen zusammen.

Als Ausgaben gelten vornehmlich die Kosten für die Vereinsverwaltung, Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört (AKF und SKF), Vereinsveranstaltungen gemäss Budget und Jahresprogramm sowie besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Leitungsteams.

### **Art. 17 Jahresrechnung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Spesenentschädigung**

Den Mitgliedern des Leitungsteams und den Ressortverantwortlichen werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen vergütet.

Den Mitgliedern des Leitungsteams wird eine Pauschalentschädigung von CHF 200.- pro Vereinsjahr ausbezahlt.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 20 Statutenrevision**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 21 Vereinsstillegung**

Eine Stilllegung des Vereins ist möglich. Der Stilllegungsbeschluss benötigt zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesender Mitglieder.

### **Art. 22 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Das Leitungsteam informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren einer oder mehreren dem Zweck des Vereins entsprechenden Institutionen überwiesen. Diese Institutionen werden von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder bestimmt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten**

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 2011.

Schneisingen, den 27. März 2025

**frauenforum Schneisingen-Siglistorf**

Für das Leitungsteam:

Tatjana Meier

Daniela Bättschmann